

Strom

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Radolfzell GmbH zu der Stromgrundversorgungsverordnung –StromGVV

Gültig ab: 01.04.2014

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Stadtwerke Radolfzell GmbH (SWR) nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

- 2.1 Die Abrechnung des Gas-/Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die SWR erheben 11 monatliche Abschlagszahlungen.
- 2.2 Abweichend von Ziff. 3.1 bieten die SWR an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 3.3. bis 3.4 abzurechnen.
- 2.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 2.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den SWR vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die SWR unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von den SWR mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

4. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt	5,- €
-------------	-------

5. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,
- 40 € (netto) Aufwandspauschale für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei,
- 40 € (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (47,60 € brutto).

6. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

Stand 01.04.2014

Stadtwerke Radolfzell GmbH

Postfach 1568 Tel 077 32/8008-0
78305 Radolfzell Fax 077 32/8008-500

Untertorstraße 7-9 www.stadtwerke-radolfzell.de
78315 Radolfzell info@stadtwerke-radolfzell.de

Geschäftsführer: Andreas Reinhardt
Aufsichtsratsvorsitzender: Martin Staab

Amtsgericht Freiburg
HRB 550289

Sitz der Gesellschaft: Radolfzell
Gerichtsstand: Radolfzell

Sparkasse
Hegau-Bodensee

IBAN: DE75 6925 0035 0004 1455 20
BIC: SOLADES1SNG

Volksbank
Konstanz-Radolfzell

IBAN: DE15 6929 1000 0210 4473 00
BIC: GENODE61RAD